

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. März 1981	Nummer 23
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
203014	26. 2. 1981	VwVO d. Innenministers Ausbildungsordnung für die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsordnung der Polizei – AOPol)	406
203220	23. 2. 1981	RdErl. d. Innenministers Gewährung einer Entschädigung an Polizei-(Gruppen-)posten für das Bereithalten eines Zimmers der Wohnung zu dienstlichen Zwecken	406
21220	17. 12. 1980	Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein	406
631 20501	25. 2. 1981	RdErl. d. Innenministers Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln für Gemeinschaftsveranstaltungen im Bereich der Polizei	407
791	17. 2. 1981	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Reiten in der freien Landschaft und im Walde gemäß §§ 50 ff. Landschaftsgesetz (LG)	407
802	12. 2. 1981	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bestellung der Mitglieder des Tarifausschusses gem. § 5 Abs. 1 Tarifvertragsgesetz (TVG)	409
8052	11. 2. 1981	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Kündigungsschutz nach §§ 9 und 9 a Mutterschutzgesetz	411
814	14. 2. 1981	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personal- und Sachausgaben bei sozialpädagogischen Begleitmaßnahmen im Rahmen der Verbesserung der Beschäftigungssituation älterer, weiblicher und berufsunreifer jugendlicher Arbeitnehmer und anderer besonderer Problemgruppen des Arbeitsmarktes	412

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Ministerpräsident	Seite
20. 2. 1981	Bek. – Generalkonsulat der Republik Türkei, Essen	412
20. 2. 1981	Bek. – Honorarkonsulat der Republik Haiti, Düsseldorf	412
20. 2. 1981	Bek. – Honorarkonsulat der Republik Indonesien, Düsseldorf	412
24. 2. 1981	Bek. – Honorarkonsulat der Republik Bolivien, Düsseldorf	413
	Innenminister	
23. 2. 1981	Bek. – Anerkennung von Feuerschutzgeräten	413
	Justizminister	
	Innenminister	
17. 2. 1981	Gem. RdErl. – Einteilung der Schiedsmannsbezirke nach Durchführung der kommunalen Neugliederung	413
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
4. 2. 1981	Bek. – Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	413
	Personalveränderungen	
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	414
	Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen	
13. 3. 1981	Bek. – Zweite Sitzung der Vertreterversammlung in der 6. Wahlperiode	415

I.

203014

**Ausbildungsordnung
für die Laufbahn der Polizeivollzugsbeamten
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Ausbildungsordnung der Polizei - AOPol)**

VwVO d. Innenministers v. 26. 2. 1981 -
IV B 3 - 410

Auf Grund des § 15 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 1980 (GV. NW. S. 246) - SGV. NW. 2030 - wird folgende Verwaltungsverordnung erlassen:

Meine VwVO v. 7. 3. 1979 (SMBL. NW. 203014) wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 1 werden ersetzt:
die Zahl „11“ durch die Zahl „8“,
die Zahl „10“ durch die Zahl „11“,
die Zahl „5“ durch die Zahl „7“.
2. In § 21 Abs. 1 werden die Worte „mindestens ein Jahr im Amt des Hauptkommissars“ ersetzt durch die Worte „seit ihrer Ernennung zum Kommissar mindestens 5 Jahre, davon mindestens ein Jahr im Amt des Oberkommissars“.
3. In § 21 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte „mindestens ein Jahr bei einer Landespolizeischule, einer Bereitschaftspolizeiabteilung oder einer obersten Landesbehörde“ ersetzt durch die Worte „mindestens ein Jahr bei einer Kreispolizeibehörde und ein Jahr bei einer Ausbildungseinrichtung, einem Regierungspräsidenten, dem Landeskriminalamt oder einer obersten Landesbehörde“.
4. An § 21 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
§ 12 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.
5. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
(2) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 bis 5 kann der Innenminister Ausnahmen zulassen, nach Nr. 4 jedoch nur, wenn der Beamte das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ausnahmen von mehr als zwei Voraussetzungen sind nicht zulässig.
6. In § 22 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „mindestens ein Jahr Hauptkommissar ist“ ersetzt durch die Worte „sich seit seiner Ernennung zum Kommissar mindestens 5 Jahre, davon mindestens ein Jahr im Amt des Oberkommissars bewährt hat und“.

- MBL. NW. 1981 S. 406.

203220

**Gewährung
einer Entschädigung an Polizei-
(Gruppen-)posten für das Bereit-
halten eines Zimmers der Wohnung
zu dienstlichen Zwecken**

RdErl. d. Innenministers v. 23. 2. 1981 -
IV B 2 - 5317/0

Mein RdErl. v. 24. 8. 1973 (MBL. NW. S. 1545/SMBL. NW. 203220) wird wie folgt geändert:

In Nr. 1 wird der Betrag von „90,- DM“ durch den Betrag von „120,- DM“ ersetzt.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 1981 in Kraft.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

- MBL. NW. 1981 S. 406.

21220

**Gebührenordnung
der Ärztekammer Nordrhein
Vom 17. Dezember 1980**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 17. Dezember 1980 aufgrund des § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520/SGV. NW. 2122) folgende Gebührenordnung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 25. Februar 1981 - V A 1 - 0810.44.2 - genehmigt worden ist.

§ 1

**Gegenstand der Gebührenordnung
und Höhe der Gebühren**

Gebühren werden in folgender Höhe erhoben für:

1. die Durchführung von Prüfungen oder Wiederholungsprüfungen zur Erteilung einer Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung = DM 100,-
2. die Erteilung einer Gebiets-, Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung, soweit keine Prüfung stattfindet = DM 50,-
3. die Erteilung eines Fachkundenachweises = DM 50,-
4. die Durchführung von Abschluß- oder Wiederholungsprüfungen bei Arzthelferinnen = DM 150,-
5. die Durchführung von Zwischenprüfungen bei Arzthelferinnen = DM 50,-

§ 2

Gebühren-Schuldner

Gebührenpflichtig sind:

bei Anträgen nach der Weiterbildungsordnung und für Fachkundenachweise der Antragsteller,
bei den Zwischen-, Abschluß- und Wiederholungsprüfungen für Arzthelferinnen der auszubildende Arzt,
bei Anträgen nach § 40 Berufsbildungsgesetz der Antragsteller.

§ 3

Fälligkeit

Die Gebühren sind bei Antragstellung fällig.

Die Zahlung ist Voraussetzung für die Bearbeitung des Antrages.

§ 4

Entrichtung

Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

- a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die Kasse der Ärztekammer Nordrhein der Tag des Eingangs,
- b) bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Ärztekammer Nordrhein oder bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird,
- c) bei Übersendung eines Verrechnungsschecks der Tag der Gutschrift bei der Bank.

§ 5

Rückzahlung

Bei Rücktritt von einer Prüfung, nachdem hierzu fristgemäß geladen wurde, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühren.

§ 6

Inkrafttreten

1. Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Ärztekammer Nordrhein für Prüfungen der Arzthelferinnen vom 22. November 1975 (SMBL. NW. 21220) außer Kraft.

- MBL. NW. 1981 S. 406.

631
20501**Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
für Gemeinschaftsveranstaltungen im Bereich
der Polizei**RdErl. d. Innenministers v. 25. 2. 1981 -
IV D 1 - 5011 - 5018/04

Mein RdErl. v. 12. 2. 1973 (SMBI. NW. 631) wird aufgehoben.

- MBI. NW. 1981 S. 407.

791

**Reiten
in der freien Landschaft und im Walde
gemäß §§ 50 ff. Landschaftsgesetz (LG)**RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 17. 2. 1981 - I A 5 - 1.01.03/II C 3 -
2430.7-5082

Am 1. Januar 1981 ist die durch Artikel II Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesforstgesetzes (LFoG) vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 214) geänderte Fassung der Reitregelungen des Landschaftsgesetzes in Kraft getreten. Während es für das Reiten in der freien Landschaft überwiegend bei der bisherigen Regelung geblieben ist, ergeben sich für das Reiten im Walde weitergehende Änderungen.

Ziel des Gesetzes ist es, das Reiten in dem Umfang zu ermöglichen, wie es mit den Belangen der anderen Erholungssuchenden und der Grundstückseigentümer und der sonstigen Nutzungsberechtigten zu vereinbaren ist.

Den Landschaftsbehörden fällt die wichtige Aufgabe zu, im Zusammenwirken mit den Forstbehörden, den Straßenverkehrsbehörden, den Gemeinden, den Landschaftsbeiräten, den Waldbesitzern und den Reiterverbänden für ein ausreichendes und geeignetes Reitwegenetz zu sorgen. Sie haben hierzu rechtzeitig die nötigen Vorkehrungen zu treffen.

1 Allgemeines

- 1.1 Private Straßen und Wege sind Verkehrsflächen, die nicht im straßenrechtlichen Sinn (§ 2 Bundesfernstraßengesetz, § 2 Landesstraßengesetz) dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Sie sind öffentliche Straßen im Sinne des Straßenverkehrsrechts,
- wenn sie mit Zustimmung oder unter Duldung des Verfügungsberechtigten tatsächlich allgemein benutzt werden (tatsächlich öffentliche Straßen und Wege), oder
 - wenn für sie Betretungsbefugnisse nach §§ 49 ff. LG und § 2 LFoG bestehen.

- 1.11 Unabhängig von ihrer Eigenschaft als private Straßen und Wege sind bei ihrer Benutzung die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften und verkehrsbehördlichen Maßnahmen zu beachten.

Hierdurch darf jedoch die durch das LG begründete Reitbefugnis nicht grundsätzlich aufgehoben werden. Einschränkungen sind nach Maßgabe des § 45 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), insbesondere aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, zulässig. § 54 LG bleibt unberührt.

- 1.12 Zu den privaten Straßen und Wegen können auch solche im Fiskalbereich des Bundes, des Landes und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts gehören.

- 1.13 Als private Straßen und Wege sind nur solche Flächen und Wege anzusehen, die nach Anlage oder Zustand erkennbar für den Verkehr bestimmt sind. Hierzu zählen z. B. nicht Feldraine, Böschungen, Waldschneisen, Rückegassen, Schleifspuren, Wildwechsel, Leitungstrassen und Trampelpfade.

- 1.14 Die Reitbefugnis gilt nicht für private Straßen und Wege, die zu Gärten, Hofräumen, zum privaten

Wohnbereich oder zu einem gewerblichen oder öffentlichen Betriebsgelände gehören (§ 53 Abs. 2 LG). Dies gilt auch dann, wenn ein sonst zugänglicher Weg durch eine der vorgenannten Flächen unterbrochen wird.

- 1.2 Die Reitbefugnis auf den privaten Straßen und Wegen darf nur zum Zwecke der Erholung ausgeübt werden (§ 50 Abs. 6 LG). Reitsportliche Veranstaltungen (organisierte Wettkämpfe) fallen daher nicht unter § 50 Abs. 1 und 2 LG.

- 1.3 Da das Reiten nur auf eigene Gefahr zugelassen ist (§ 50 Abs. 6 LG), begründet die durch § 50 Abs. 1 und 2 LG auf privaten Straßen und Wegen zugelassene Nutzung weder für den Grundstückseigentümer oder -besitzer noch für die öffentliche Hand eine Verkehrssicherungspflicht. Dies gilt auch für Reitwege, die gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1 LG nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet sind.

2 Reiten in der freien Landschaft

- 2.1 Freie Landschaft im Sinne von § 50 Abs. 1 LG sind alle Gebiete, die nicht Wald gemäß § 2 Abs. 1 Bundeswaldgesetz (s. Nr. 3.1) und nicht im Zusammenhang bebaute Ortsteile oder nicht Grünflächen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind (§ 50 Abs. 2 sowie § 49 LG).

- 2.2 Beschränkungen der Reitbefugnis in der freien Landschaft richten sich nach § 50 Abs. 5 und § 54 LG.

- 2.21 Die Beschränkungen nach § 50 Abs. 5 LG geschieht durch Aufstellen des Zeichens 258 StVO (§ 41 Abs. 2 Nr. 6 StVO) an allen privaten Straßen und Wegen, auf denen nicht geritten werden darf. Die Anordnung für das Anbringen und Entfernen des Verkehrszeichens trifft die für Maßnahmen nach § 45 StVO zuständige Straßenverkehrsbehörde; diese wird auf Vorschlag der unteren Landschaftsbehörde tätig. Das Aufstellen, das Entfernen und die Unterhaltung der Verkehrszeichen obliegt nach den Grundsätzen des § 50 Abs. 7 LG den Kreisen und kreisfreien Städten als unteren Landschaftsbehörden, die auch die hierfür entstehenden Kosten zu tragen haben (s. Nr. 5.2).

- 2.22 Nach § 54 LG ist in Einzelfällen eine Beschränkung der Reitbefugnis durch den Wegeeigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten zulässig. Dieser bedarf der vorherigen Genehmigung durch die untere Landschaftsbehörde.

Werden zur Begründung der beantragten Sperrung erhebliche Schäden an den Wegen geltend gemacht, so ist zu berücksichtigen, daß diese gemäß § 51 Abs. 2 LG aus dem Aufkommen der Reitabgabe beseitigt werden können.

Die nach § 54 LG gesperrten Wege sind durch den Eigentümer und auf seine Kosten durch Schilder gemäß Bekanntmachung der Kennzeichnung gesperrter Flächen nach § 38 Abs. 3 des Landschaftsgesetzes vom 8. September 1976 (GV. NW. S. 340/SGV. NW. 791) kenntlich zu machen.

3 Reiten im Walde

- 3.1 Für das Reiten im Walde gilt der Waldbegriff gemäß § 2 Abs. 1 Bundeswaldgesetz. Die nach § 1 Abs. 1 LFoG gleichgestellten Wallhecken und mit Forstpflanzen bestandenen Windschutzstreifen und -anlagen zählen für das Reiten zur freien Landschaft im Sinne von § 50 Abs. 1 LG.

- 3.2 Für die Kennzeichnung der Reitwege gelten die Vorschriften der StVO. Näheres regelt der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 22. 1. 1981 (SMBI. NW. 9220). Das Aufstellen, das Entfernen und die Unterhaltung der Verkehrszeichen richten sich nach den Bestimmungen unter Nr. 2.21 Satz 3.

- 3.3 Wanderwege und Wanderpfade im Sinne von § 50 Abs. 2 Satz 2 LG sind alle Verkehrsflächen, die mit Markierungszeichen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Land-

schaftsgesetzes vom 8. April 1977 (GV. NW. S. 222/SGV. NW. 791) versehen sind.

Ist es zur Herstellung eines zusammenhängenden Reitwegenetzes unumgänglich notwendig, einen Wanderweg mitzubenutzen, so kann die untere Landschaftsbehörde hierzu nach Anhörung der zur Kennzeichnung befugten Organisation gemäß § 69 Abs. 1 LG von dem Verbot in § 50 Abs. 2 Satz 2 LG Befreiung erteilen.

- 3.4 Auf anderen als den als Reitwege gekennzeichneten privaten Straßen und Wegen darf im Walde nicht geritten werden, es sei denn, daß eine Zulassung gemäß § 50 Abs. 2 Satz 3 LG vorliegt. Eine Gestattung durch den Eigentümer oder sonstigen Berechtigten vermag dieses Verbot nicht aufzuheben. Der Vorbehalt der Eigennutzung beschränkt sich gemäß § 50 Abs. 4 LG auf die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Nießbraucher.
- 3.5 Die Zulassung von Ausnahmen nach § 50 Abs. 2 Satz 3 LG ist eine Selbstverwaltungsaufgabe der Kreise und kreisfreien Städte. Die Zulassung ergeht in der Form einer Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 WvVfG. Ob der Verfügung ein Beschluß der Vertretungskörperschaft zugrunde zu legen ist, richtet sich nach den kommunalrechtlichen Bestimmungen.
- 3.6 Von der Möglichkeit der Ausnahme nach § 50 Abs. 2 Satz 3 LG soll möglichst für alle Gebiete mit regelmäßig geringem Reitaufkommen Gebrauch gemacht werden. Dies gilt vor allem für die Gebiete außerhalb der Ballungskerne und Ballungsrandzonen. Die Ausnahme kann darüber hinaus auch für kleinere Waldflächen oder Waldflächen in Streulage in Betracht kommen.
- 3.7 Auch für das Reiten im Walde gilt § 54 LG mit der Möglichkeit der Sperrung durch den Wegeeigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mit Genehmigung der unteren Landschaftsbehörde. Nr. 2.22 gilt entsprechend.

4 Kennzeichnung

- 4.1 Die Pflicht zur Kennzeichnung gemäß § 51 Abs. 1 LG gilt für jeden, der in der freien Landschaft oder im Walde auf privaten Straßen oder Wegen reitet, es sei denn, daß es sich um Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nießbraucher handelt, die auf eigenen Grundstücken reiten (§ 50 Abs. 4 LG).
- 4.2 Die Art der Kennzeichnung richtet sich nach § 1 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 27. Januar 1981 (GV. NW. S. 37/SGV. NW. 791). Das Kennzeichen berechtigt zum Reiten im ganzen Lande.
- 4.3 Die Farbe der Aufkleber im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 4 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes ist
- | | |
|-------------------------------|--------------|
| im Jahre 1981 „Verkehrspurpur | - RAL 4006“ |
| im Jahre 1982 „Verkehrsblau | - RAL 5017“ |
| im Jahre 1983 „Verkehrsrot | - RAL 3020“ |
| im Jahre 1984 „Verkehrsgrün | - RAL 6024“ |
| im Jahre 1985 „Verkehrsorgane | - RAL 2009“. |
- 4.4 Für die Ausgabe der Kennzeichen durch die untere Landschaftsbehörde wird bis zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung eine Gebühr gemäß Tarifstelle 30.5 erhoben. Angemessen erscheinen 10,- DM zuzüglich der entstandenen Auslagen für die Beschaffung des Kennzeichens.

5 Reitabgabe

- 5.1 Die Reitabgabe wird mit der Ausgabe des Kennzeichens durch die untere Landschaftsbehörde eingezogen.
- 5.2 Die Einnahmen aus der Reitabgabe sind für die Unterhaltung von Reitwegen einschließlich der Anbringung, Unterhaltung und Entfernung der Verkehrszeichen sowie für Ersatzleistungen nach § 53 Abs. 3 LG zweckgebunden. Für die Neuanlage von Reitwegen dürfen sie nicht verwendet werden. Dies gilt auch für Veränderungen, insbesondere die Verbreiterung des Wegekörpers.
Für die Schaffung von Reitwegen gelten meine Richtlinien zur Förderung von Reitwegen.
- 5.3 Für die Unterhaltung (Instandsetzung und Instandhaltung) werden Zuwendungen als Vollfinanzierung im Rahmen der verfügbaren Einnahmen aus der Reitabgabe gewährt.
- 5.31 Bewilligungsbehörde ist die untere Landschaftsbehörde, in den Fällen, in denen die Kreise oder kreisfreien Städte Empfänger sind, der Regierungspräsident.
- 5.32 Zuwendungsempfänger können sein
- Gemeinden und Gemeindeverbände
 - andere Körperschaften des öffentlichen Rechts einschließlich des Bundes als Eigentümer von Reitwegen
 - natürliche und juristische Personen des Privatrechts, soweit sie Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von privaten Reitwegen oder -straßen sind.
- 5.33 Erforderliche Ausgaben für Unterhaltungsarbeiten auf im Eigentum des Landes stehenden Reitwegen oder -straßen sind aus Kapitel 10020 Titel 981 92 zu leisten. Entsprechende Anträge auf Mittelzuweisungen sind von den grundstücksverwaltenden Stellen des Landes an die höhere Landschaftsbehörde zu richten.
- 5.4 Über Ansprüche auf Ersatzleistungen gemäß § 53 Abs. 3 LG entscheiden die unteren Landschaftsbehörden.
- 5.5 Haushaltsmittel für die Bewilligung von Zuwendungen zu den Kosten für die Unterhaltung von Reitwegen werden der unteren Landschaftsbehörde vom Regierungspräsidenten nach deren voraussichtlichem Bedarf zur Bewirtschaftung zugewiesen.
- 5.6 Haushaltsmittel zur Abgeltung von Ansprüchen auf Ersatzleistungen gem. § 53 Abs. 3 LG werden der unteren Landschaftsbehörde vom Regierungspräsidenten zur Bewirtschaftung zugewiesen.
- 5.7 Die untere Landschaftsbehörde bucht die von ihr nach Nummer 5.1 eingezogene Reitabgabe bei ihrer Kasse in den Landeshaushalt. Buchungsstelle: Einzelplan 10, Kapitel 10020 Titel 099 12.
- 5.8 Im Rahmen der der unteren Landschaftsbehörde zur Bewirtschaftung zugewiesenen Haushaltsmittel bucht die untere Landschaftsbehörde die Ausgaben für die Unterhaltung von Reitwegen sowie für Ersatzleistungen nach § 53 Abs. 3 LG bei ihrer Kasse 10020, Titelgruppe 92. Die Titelnnummer ergibt sich aus der Zuweisung durch den Regierungspräsidenten.
- 5.9 Weitere Einzelheiten des Bewilligungs- und Auszahlungsverfahrens werden in besonderen Förderungsrichtlinien geregelt.

802

Bestellung der Mitglieder des Tarifausschusses gem. § 5 Abs. 1 Tarifvertragsgesetz (TVG)

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 12. 2. 1981 - II/1 - 7233

Zu Mitgliedern des Tarifausschusses für das Land Nordrhein-Westfalen wurden auf Vorschlag der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gemäß § 5 Abs. 1 TVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2879) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 20. Februar 1970 (BGBl. I S. 193) bestellt:

I. als Vertreter der Arbeitgeber:

1 ordentliche Mitglieder

- | | |
|---|--|
| 1.1 Geschäftsführer
Dr. Hansjörg Döpp | Landesvereinigung der industriellen Arbeitgeberverbände
Nordrhein-Westfalens e. V.,
Postfach 50 06,
Uerdinger Straße 58-62,
4000 Düsseldorf 30,
Telefon: 4 57 31 |
| 1.2 Rechtsanwalt
Gerhard von Dreusche | Arbeitgeberverband Solingen e. V.,
Postfach 17 01 40,
5650 Solingen 17,
Telefon: 81 00 01 |
| 1.3 Geschäftsführer
Dr. Friedrich Karl Weinspach | Landesausschuß der Arbeitgeberverbände
der chemischen Industrie
des Landes Nordrhein-Westfalen,
Postfach 20 04 09,
Steinstraße 4,
4000 Düsseldorf,
Telefon: 83 89 (0) 1 11 |

2 stellvertretende Mitglieder

- | | |
|--|---|
| 2.1 Assessor
Franz-Josef Schlebusch | Landesvereinigung der industriellen Arbeitgeberverbände
Nordrhein-Westfalens e. V.,
Postfach 50 06,
Uerdinger Straße 58-62,
4000 Düsseldorf 30,
Telefon: 4 57 31 |
| 2.2 Dipl.-Kaufmann
Rolf Reissert | Einzelhandelsverband Nordrhein,
Kaiserstraße 43,
4000 Düsseldorf |
| 2.3 Dipl.-Volkswirt
Winfried Walk | Verband des Nordrheinischen Gaststätten-
und Hotelgewerbes e. V.,
Liesegangstraße 22,
4000 Düsseldorf,
Telefon: 35 60 46 |

3 weitere stellvertretende Mitglieder

- | | |
|--|--|
| 3.1 Geschäftsführer
Klaus Opitz | Arbeitgeberverband der chemischen Industrie
für Düsseldorf und Umgebung e. V.,
Postfach 20 04 09,
Steinstraße 4,
4000 Düsseldorf,
Telefon: 83 89 (0) 1 11 |
| 3.2 Geschäftsführer
Ing. Manfred Rütten | Landesvereinigung der Fachverbände des Handwerks
Nordrhein-Westfalen e. V.,
Auf'm Tetelberg 7,
4000 Düsseldorf,
Telefon: 30 82 36 |

- | | |
|---|--|
| 3.3 Geschäftsführer
Rechtsanwalt
Friedrich-Karl Maiwald | Arbeitgeberverband Rheinisch-Westfälischer Brauereien
und Mälzereien,
Brunnenstraße 43,
4000 Düsseldorf,
Telefon: 33 01 23 |
| 3.4 Rechtsanwalt
Christian Ehlers | Landesverband Gaststätten- und Hotelgewerbe
Nordrhein-Westfalen e. V.,
Liesegangstraße 22,
4000 Düsseldorf 1 |
| 3.5 Lothar Hillebrand | Unternehmensverband des Groß- und Außenhandels,
Burgplatz 21/22,
4000 Düsseldorf 1 |
| 3.6 Rechtsanwalt
Klaus Schniewind | Unternehmensverband des Groß- und Außenhandels,
Burgplatz 21/22,
4000 Düsseldorf 1 |
| 3.7 Rechtsanwalt
Karl-Heinrich Wilke | Düsseldorfer Unternehmensverbände e. V.,
Achenbachstraße 28,
4000 Düsseldorf 1 |

II. als Vertreter der Arbeitnehmer

1 ordentliche Mitglieder

- | | |
|--|--|
| 1.1 Gewerkschaftssekretär
Günther Hoppe | Deutscher Gewerkschaftsbund,
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen,
Postfach 26 02,
Friedrich-Ebert-Straße 34-38,
4000 Düsseldorf 1 |
| 1.2 Gewerkschaftssekretär
Dieter Schneidinger | Deutscher Gewerkschaftsbund,
Außenstelle Sozialgerichtsbarkeit Essen,
Schützenbahn 11-13,
4300 Essen |
| 1.3 Gewerkschaftssekretär
Karl-Eugen Becker | Deutsche Angestellten-Gewerkschaft,
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
Bastionstraße 18,
4000 Düsseldorf |

2 stellvertretende Mitglieder

- | | |
|---|---|
| 2.1 Gewerkschaftssekretär
Bernd Westermann | Deutscher Gewerkschaftsbund,
Außenstelle Sozialgerichtsbarkeit Essen,
Schützenbahn 11-13,
4300 Essen |
| 2.2 Gewerkschaftssekretär
Joachim Hüneryäger | Deutscher Gewerkschaftsbund,
Kreis Mettmann
– Rechtsabteilung –
Oststraße 48,
5620 Velbert |
| 2.3 Gewerkschaftssekretär
Günther Klemz | Deutsche Angestellten-Gewerkschaft,
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
Bastionstraße 18,
4000 Düsseldorf |

3 weitere stellvertretende Mitglieder

- | | |
|---|---|
| 3.1 Gewerkschaftssekretärin
Karin Vellguth | Deutscher Gewerkschaftsbund,
Kreis Krefeld
– Rechtsabteilung –
Blumentalstraße 2,
4150 Krefeld |
| 3.2 Gewerkschaftssekretär
Dieter Nolden | Deutscher Gewerkschaftsbund,
Kreis Düsseldorf
– Rechtsabteilung –
Friedrich-Ebert-Str. 34-38,
4000 Düsseldorf 1 |

3.3 Gewerkschaftssekretär
Hans-Joachim Krause

Deutsche Angestellten-Gewerkschaft,
Bastionstraße 18,
4000 Düsseldorf,
Telefon: 32 06 81

3.4 Gewerkschaftssekretär
Dieter Heimann

Deutsche Angestellten-Gewerkschaft,
Landesverbandsleitung Nordrhein-Westfalen,
Bastionstraße 18,
4000 Düsseldorf,
Telefon: 32 06 81

3.5 Gewerkschaftssekretär
Jürgen Gromek

Deutsche Angestellten-Gewerkschaft,
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
Bastionstraße 18,
4000 Düsseldorf,
Telefon: 32 06 81

Meine Bekanntmachung v. 18. 7. 1967 (SMBL. NW. 802) wird hiermit aufgehoben.

– MBL. NW. 1981 S. 409.

8052

Kündigungsschutz nach §§ 9 und 9 a Mutterschutzgesetz

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 11. 2. 1981 – III A 4 – 8413 – (III Nr. 6/81)

I.

Kündigungsschutz nach § 9 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 315), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1979 (BGBl. I S. 823)

1 Kündigungsschutz nach § 9 Abs. 1 MuSchG

1.1 Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 MuSchG ist die Kündigung gegenüber einer Frau während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung unzulässig, wenn dem Arbeitgeber z. Zt der Kündigung die Schwangerschaft oder Entbindung bekannt war oder innerhalb zweier Wochen nach Zugang der Kündigung mitgeteilt wird. Unzulässig ist die Kündigung auch, wenn die Arbeitnehmerin im Zeitpunkt der Kündigung schwanger ist, ihren Arbeitgeber hierüber unverschuldet nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung unterrichtet, dies aber unverzüglich nachholt (s. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. 11. 1979 – 1 BvL 24/77, 1 BvL 19/78, 1 BvL 38/79 –).

1.2 Der Kündigungsschutz gilt für den in § 1 MuSchG genannten Personenkreis, also für Frauen in einem Arbeitsverhältnis, sowie für Heimarbeiterinnen und ihnen Gleichgestellte; bei letzteren jedoch nur, wenn sich die Gleichstellung auch auf den 9. Abschnitt – Kündigung – des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2879), erstreckt.

2 Zulässigkeitsklärung nach § 9 Abs. 3 MuSchG

2.1 Nur eine Kündigung des Arbeitgebers kann für zulässig erklärt werden. Anträge, die auf die Genehmigung der Beendigung eines auf bestimmte Zeit oder für einen besonderen Zweck eingegangenen Arbeitsverhältnisses oder eine Anfechtung des Arbeitsvertrages gerichtet sind, sind sofort mit dem Hinweis auf die Rechtslage zurückzugeben. Streitigkeiten über die Beendigung eines befristeten oder auflösend bedingten Arbeitsverhältnisses entscheidet das Arbeitsgericht. Gleiches gilt bei Aufhebung des Arbeitsvertrags durch Vereinbarung der Parteien.

2.2 Nur eine noch auszusprechende Kündigung kann für zulässig erklärt werden. Wird der Antrag nach einer bereits ausgesprochenen Kündigung gestellt, ist dem Antragsteller mitzuteilen, daß eine Zulässigkeitsklärung nur für eine nach ihrem Zugang erfolgende Kündigung wirksam ist.

2.3 Voraussetzung für die Entscheidung der Behörde ist ein Antrag des Arbeitgebers. Dieser Antrag ist an keine bestimmte Form gebunden; er kann also z. B. auch mündlich zu Protokoll gegeben werden.

2.4 Anträge zur Erteilung der Zulässigkeitsklärung sind als Sofortverfahren zu behandeln. Die erforderlichen Ermittlungen führen die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter durch.

2.5 Eine Kündigung kann nur in besonderen Fällen ausnahmsweise für zulässig erklärt werden. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, unterliegt in vollem Umfang der verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung. Ein besonderer Fall, der ausnahmsweise eine Zulässigkeitsklärung rechtfertigt, kann nur dann angenommen werden, wenn außergewöhnliche Umstände das Zurücktreten des vom Gesetz als vorrangig angesehenen Interesses der Schwangeren hinter die des Arbeitgebers rechtfertigt. Grundsätzlich ist das Interesse der Arbeitnehmerin am Bestand ihres Arbeitsverhältnisses vorrangig. Es soll nicht nur verhindert werden, daß die Arbeitnehmerin ihren Arbeitsplatz verliert, sondern sie soll auch vor den damit verbundenen psychischen Belastungen geschützt werden. Die Gesamtwürdigung des Falls muß daher rechtfertigen, daß (ausnahmsweise) die Arbeitnehmerin während der Schutzfrist mit dem Ausspruch der Kündigung belastet wird.

Gründe für die Annahme eines „besonderen Falls“ können in der Person oder im Verhalten der Arbeitnehmerin liegen, wie auch in betrieblichen Belangen, die einer Weiterbeschäftigung entgegenstehen.

2.5.1 Gründe, die in der Person oder in dem Verhalten der Arbeitnehmerin liegen, kommen vor allem in Betracht, wenn eine besonders grobe Pflichtverletzung vorliegt, die die Weiterbeschäftigung für den Arbeitgeber unzumutbar erscheinen läßt. Es muß aber zweifelsfrei feststehen, daß das Verhalten der Arbeitnehmerin nicht durch die besondere seelische Verfassung während der Schwangerschaft bedingt ist. Einen gewissen Anhaltspunkt dafür kann das Verhalten der Arbeitnehmerin vor Beginn der Schwangerschaft bieten. Gleichwohl kann ein „besonderer Fall“ vorliegen, wenn der Arbeitsfrieden erheblich gestört wird. Umstände, die nach arbeits-

rechtlichen Grundsätzen die Lösung des Arbeitsverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist rechtfertigen würden, bedeuten nicht ohne weiteres einen „besonderen Fall“.

- 2.5.2 Gründe, die der Arbeitgeberseite anzurechnen sind, liegen in aller Regel bei einer Betriebsschließung vor. Handelt es sich jedoch nur um eine Teilstillelegung, oder ist der völlig stillzulegende Betrieb Teil eines im übrigen fortbestehenden Unternehmens, wird zu prüfen sein, ob die Arbeitnehmerin durch Umsetzung in dem Unternehmen anderweitig beschäftigt werden kann. Das Vorliegen eines „besonderen Falls“ setzt also voraus, daß diese Möglichkeit nicht besteht oder daß die Arbeitnehmerin eine angebotene (zumutbare) Beschäftigung ablehnt (s. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. 8. 1977 - V C 8.77 -). Bei Verlagerung eines Betriebs kann ein „besonderer Fall“ als gegeben angesehen werden, wenn die Aufnahme der Beschäftigung an dem neuen Betriebssitz aus besonderen Gründen unzumutbar ist und von der Arbeitnehmerin abgelehnt wird.

Bei einer rechtsgeschäftlichen Betriebsübernahme tritt der neue Inhaber nach § 613 a BGB in die Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis ein, die im Zeitpunkt des Übergangs bestehen. In diesem Fall gelten uneingeschränkt die vorgenannten Grundsätze. Das gilt ebenso in anderen Fällen der Rechtsnachfolge, z. B. beim Übergang der Rechte und Pflichten des Arbeitgebers im Wege der Erbfolge.

Fehlt es an einer Möglichkeit, die Arbeitnehmerin aus einer nach den Bestimmungen des MuSchG verbotenen in eine erlaubte Arbeit umzusetzen, so kann das die Annahme eines „besonderen Falls“ nur rechtfertigen, wenn die Zahlungsverpflichtungen, die dem Arbeitgeber nach § 11 MuSchG auferlegt werden, die wirtschaftliche Existenz des Betriebs oder des Arbeitgebers gefährden.

- 2.6 Gemäß § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NW.) vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438/SGV. NW. 2010) ist der Arbeitnehmerin Gelegenheit zu geben, sich zu den Tatsachen zu äußern, die für die Entscheidung erheblich sind. Dabei ist zu beachten, daß der Arbeitnehmerin möglichst jeder unnütze Weg und jede vermeidbare Aufregung erspart bleiben. Dem Betriebsrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Erforderlichenfalls sind auch Mitarbeiter zu hören.

Das Recht auf Akteneinsicht richtet sich nach § 29 VwVfG. NW. (vgl. hierzu Nr. III 5 meines RdErl. v. 17. 9. 1980 - SMBl. NW. 280 -).

- 2.7 Die Zulässigkeitserklärung kann an Auflagen gebunden werden. Eine Kündigung kann daher auch für zulässig erklärt werden mit der Maßgabe, daß sie erst zu einem bestimmten Zeitpunkt ausgesprochen wird. Der Bescheid (Zustimmung oder Ablehnung) ist dem Arbeitgeber und der Arbeitnehmerin zuzustellen.
- 2.8 Mit der Zulässigkeitserklärung wird eine Feststellung darüber, ob eine ordentliche oder fristlose Kündigung gerechtfertigt ist, nicht getroffen. Nach Zugang der Zulässigkeitserklärung hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, unter Einhaltung der Kündigungsfrist oder, wenn er glaubt, daß die Voraussetzungen dafür gegeben sind, fristlos zu kündigen. Die Arbeitnehmerin kann vor dem Arbeitsgericht gegen eine ihrer Meinung nach ungerechtfertigte Kündigung klagen.

II.

Kündigungsschutz nach § 9 a MuSchG

Hat eine Arbeitnehmerin Mutterschaftsurlaub beantragt, kann gemäß § 9 a MuSchG während des Mutterschaftsurlaubs und bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Beendigung des Mutterschaftsurlaubs nicht gekündigt werden. Hier besteht ein absolutes Kündigungsverbot; eine Befreiung durch Zulässigkeitserklärung ist nicht möglich.

III.

Die vorstehenden Ausführungen gelten für Heimarbeiterinnen und ihnen Gleichgestellte mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Arbeitgebers der Auftraggeber bzw. Zwischenmeister tritt (vgl. § 24 MuSchG).

IV.

Meine RdErl. v. 22. 8. 1955 und 7. 2. 1962 (SMBl. 8052) werden aufgehoben.

- MBl. NW. 1981 S. 411.

814

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personal- und Sachausgaben bei sozialpädagogischen Begleitmaßnahmen im Rahmen der Verbesserung der Beschäftigungssituation älterer, weiblicher und berufsunreifer jugendlicher Arbeitnehmer und anderer besonderer Problemgruppen des Arbeitsmarktes

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 14. 2. 1981 - II C 3 - 5392.2

In Nr. 6.3 meines Runderlasses v. 9. 6. 1980 (SMBl. NW. 814) wird das Datum 31. 12. 1980 durch das Datum 31. 12. 1982 ersetzt.

- MBl. NW. 1981 S. 412.

II.

Ministerpräsident

Generalkonsulat der Republik Türkei, Essen

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 20. 2. 1981 -
I B 5 - 451 - 27/80

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Türkei in Essen ernannten Herrn Cengiz Yavuzcan am 9. Februar 1981 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfaßt die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster sowie aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf die Städte Essen und Mülheim.

- MBl. NW. 1981 S. 412.

Honorarkonsulat der Republik Haiti, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 20. 2. 1981 -
I B 5 - 418 - 1/75

Das Herrn Dr. Karl Friedrich Klees als Honorarkonsul der Republik Haiti in Düsseldorf am 20. September 1975 erteilte Exequatur ist erloschen. Das Honorarkonsulat der Republik Haiti ist damit geschlossen.

- MBl. NW. 1981 S. 412.

Honorarkonsulat der Republik Indonesien, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 20. 2. 1981 -
I B 5 - 421 - 1/78

Der Leiter des Honorarkonsulats der Republik Indonesien in Düsseldorf, Herr Honorarkonsul Max Kreifels, ist am 3. Februar 1981 verstorben. Das ihm am 21. Februar

1979 erteilte Exequatur ist erloschen. Das Honorarkonsulat der Republik Indonesien in Düsseldorf ist damit geschlossen.

- MBl. NW. 1981 S. 412.

Honorarkonsulat der Republik Bolivien, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 24. Februar 1981 -
I B 5 - 405 - 1/78

Die Anschrift des Honorarkonsulats von Bolivien lautet ab sofort:

4000 Düsseldorf, Kasernenstraße 21;
Telefon-Nr.: 32 09 90

- MBl. NW. 1981 S. 413.

Innenminister

Anerkennung von Feuerschutzgeräten

Bek. d. Innenministers v. 23. 2. 1981 -
V B 4 - 4.424

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat festgestellt, daß die in der Prüf- und Versuchsstelle des Bayer. Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz in Lappersdorf geprüften und die nachstehend aufgeführten Feuerlöscharmaturen mit den feuerschutztechnischen Normen übereinstimmen:

Firma Max Widenmann, Giengen (Brenz)
Übergangsstück C-D DIN 14 341 Prüf-Nr. PVR 1/80

Firma Max Widenmann, Giengen (Brenz)
Dichtring 4-DS DIN 14 301 Prüf-Nr. PVR 2/80

Firma Zulauf GmbH, Frankfurt/Main
CM-Strahlrohr DIN 14 365 Prüf-Nr. PVR 3/80

Nach Nr. 7 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und -geräten sowie Atemschutz- und Funkgeräten für die Feuerwehren - RdErl. v. 7. 1. 1976 (SMBl. NW. 2134) - hat diese Anerkennung für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

- MBl. NW. 1981 S. 413.

Justizminister Innenminister

Einteilung der Schiedsmannsbezirke nach Durchführung der kommunalen Neugliederung

Gem. RdErl. d. Justizministers - 3180 - I B. 31 -
u. d. Innenministers - III A 1 - 12.00.70 - 1833/81
v. 17. 2. 1981

Der Gem. RdErl. v. 27. 10. 1969 (SMBl. NW. 316) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1981 S. 413.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Beschlüsse der Versammlungen des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Bek. d. Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr
v. 4. 2. 1981

Die von der Versammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr in der Sitzung am 9.

Dezember 1980 gefaßten Beschlüsse werden hiermit in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekanntgemacht:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 22. Febr. 1980

Die Niederschrift über die Sitzung der Versammlung am 22. Februar 1980 wurde einstimmig genehmigt.

2. Ersatzwahlen zu den Ausschüssen

Die Versammlung wählte Oberstadtdirektor Friedrich Platte anstelle von Dr. Rolf Krumsiek und Stadtverordneten Bernhard Oesterschlink anstelle von Manfred Röse einstimmig zu stimmberechtigten Mitgliedern des Verkehrsausschusses der Versammlung. Stadtverordneter Bernhard Oesterschlink wurde außerdem als Vertreter von Karl Hüttemann in den Finanz- und Tarifausschuß entsandt.

3. Erlaß einer Rechnungsprüfungsordnung

Die Versammlung beschloß einstimmig den Erlaß einer Rechnungsprüfungsordnung für den Zweckverband VRR und nahm die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Prüfung der Jahresrechnung des Zweckverbandes VRR zustimmend zur Kenntnis.

4. Abnahme der Jahresrechnung 1979 und Entlastung des Verbandsvorstehers

Die Versammlung beschloß einstimmig die Abnahme der Jahresrechnung 1979 und erteilte dem Verbandsvorsteher für das Haushaltsjahr 1979 Entlastung.

5. Erlaß der Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1980

Die Versammlung beschloß einstimmig den Erlaß der I. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1980 und des Investitionsprogramms des Zweckverbandes VRR 1979-1983 und nahm den Finanzplan des Zweckverbandes VRR 1979-1983 zur Kenntnis.

6. Sachstandsbericht über den Verbundverkehr

Die Versammlung nahm den Sachstandsbericht der VRR GmbH über den Verbundverkehr ohne Aussprache zur Kenntnis.

7. Verkehrsetat 1981

Die Versammlung stimmte dem von der VRR GmbH vorgelegten Verkehrsetat 1981 einstimmig zu und sprach sich dafür aus, die Tarife des VRR für Seniorenmonatskarten nicht anzuheben. Die Versammlung äußerte zugleich die Erwartung, daß die Mitgliedskörperschaften Verbilligungen dieser Karten abbauen, damit insoweit ein einheitlicher Tarif im Verbundgebiet erreicht wird.

8. Erlaß der Haushaltssatzung 1981

Die Versammlung beschloß einstimmig den Erlaß der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1981 und des Investitionsprogramms des Zweckverbandes VRR 1980-1984 und nahm den Finanzplan des Zweckverbandes VRR 1980-1984 zur Kenntnis.

9. Änderung der Geschäftsordnung für die Versammlung

Die Versammlung beschloß einstimmig folgende Änderung der Geschäftsordnung für die Versammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr:

Artikel 1

§ 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

In die Niederschrift wird aufgenommen:

- Ort und Tag der Sitzung
- die Teilnehmer
- die Tagesordnung
- die in der Sitzung gestellten Anträge
- die in der Sitzung gefaßten Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie soll den Mitgliedern der Verbandsversammlung innerhalb eines Monats zugesandt werden. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Artikel 2

§ 15 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Mitglieder der Verbandsversammlung, der Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter erhalten anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung einen pauschalierten Auslagenersatz in Höhe von 93,50 DM.

10. Abrechnung von Schülerfahrausweisen

Die Verbandsversammlung stimmte der von der VRR GmbH bei den Schülerzeitkarten angestrebten einheitlichen Ausgabe von 11 Monatsmarken je Kalenderjahr einstimmig zu.

Die I. Nachtragssatzung 1980 und die Haushaltssatzung 1981 wurden bereits im Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 4. Februar 1981

Dr. Finkemeyer
Verbandsvorsteher

- MBl. NW. 1981 S. 413.

Personalveränderungen

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Regierungsgewerbedirektor Dipl.-Ing. A. Herrmann
zum Ministerialrat

Regierungsdirektor R. Schenk zum Ministerialrat

Regierungsgewerbedirektor Dipl.-Ing. F.-J. Schmitz
zum Ministerialrat

Oberregierungsrat R. Becker zum Regierungsdirektor

Regierungsrat z. A. N. Backhausen unter Verleihung
der Eigenschaft eines Beamten auf Lebenszeit zum Regierungsrat

Nachgeordnete Dienststellen:

Versorgungsverwaltung

Es sind ernannt worden:

Oberregierungsrat W. Colditz - Versorgungsamt
Gelsenkirchen - zum Regierungsdirektor

Regierungsrat K. Buscher - Landesversorgungsamt NW
- zum Oberregierungsrat

Regierungsrat R. Wenning - Versorgungsamt Dortmund
- zum Oberregierungsrat

Regierungsrat B. Hündgen - Versorgungsamt Köln -
zum Oberregierungsrat

Es sind in den Ruhestand getreten:

Regierungsmedizinalklinikdirektorin Dr. L. Kühnel - Versorgungsamt Köln -

Regierungsmedizinalklinikdirektor Dr. G. Lüdeking - Versorgungsamt Bielefeld -

Gesundheitsverwaltung

Es sind ernannt worden:

Leitender Gewerbemedizinalklinikdirektor z. A. Prof. Dr. Dr. G. Jansen - Staatlicher Gewerbearzt Düsseldorf - zum Leitenden Gewerbemedizinalklinikdirektor

Regierungsgewerbeberater Dipl.-Ing. H. Wefers - Regierungspräsident Arnsberg - zum Oberregierungsgewerbeberater

Regierungsgewerbeberater z. A. Dipl.-Ing. W. Horstkotte - Regierungspräsident Köln - zum Regierungsgewerbeberater

Gewerbereferendar Dipl.-Chem. Dr. rer. nat. H. Wiegand - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Aachen - zum Regierungsgewerbeberater z. A.

Gewerbereferendar Dipl.-Chem. Dr. rer. nat. W. Ködel - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Dortmund - zum Regierungsgewerbeberater z. A.

Gewerbereferendar Dipl.-Ing. J. Adam - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen - zum Regierungsgewerbeberater z. A.

Dipl.-Ing. J. Wiedemeier - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hagen - zum Gewerbereferendar

Dipl.-Ing. R.-M. Liedtke - Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen - zum Gewerbereferendar

Es sind versetzt worden:

Regierungsgewerbeberater z. A. Dipl.-Ing. W. Horstkotte vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Wuppertal an den Regierungspräsidenten Köln

Regierungsgewerbeberater z. A. Dipl.-Chem. Dr. rer. nat. J. Baumanns vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen an die Landesanstalt für Immissionsschutz des Landes NW

Regierungsgewerbeberater z. A. Dipl.-Ing. G. Müller-Heuser vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Solingen an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Wuppertal

Regierungsgewerbeberater z. A. Dipl.-Chem. Dr. rer. nat. W. Ködel vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Dortmund an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf

Regierungsgewerbeberater z. A. Dipl.-Chem. Dr. rer. nat. H. Wiegand vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Aachen an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Bonn

Regierungsgewerbeberater z. A. Dipl.-Ing. J. Adam vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Recklinghausen an das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hagen

Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit

Es sind ernannt worden:

Richter am Sozialgericht Dr. K. Breitkopf zum Richter am Landessozialgericht

Richterin am Sozialgericht H. Hennecke zur Richterin am Landessozialgericht

Prof. Dr. F. Schnapp zugleich zum Richter am Landessozialgericht

Richter D. Göbelsmann zum Richter am Sozialgericht bei dem Sozialgericht Duisburg

Richter W. Kays zum Richter am Sozialgericht bei dem Sozialgericht Dortmund

Richter M. Kruschinsky zum Richter am Sozialgericht bei dem Sozialgericht Dortmund

- MBl. NW. 1981 S. 414.

Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung

**Betr.: Zweite Sitzung der Vertreterversammlung in der
6. Wahlperiode**

Die zweite (öffentliche) Sitzung der Vertreterversammlung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen in der 6. Wahlperiode findet in Aachen statt, und zwar am

Freitag, dem 3. April 1981.

Die Sitzung beginnt um 9.30 Uhr im Gästehaus der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen in Aachen, Melatener Str. 31.

Tagesordnung

1. Unterrichtung über die Ergänzung des Vorstandes und die Wahl eines neuen Mitgliedes des Rentenausschusses
2. Aktuelle Informationen zur Unfallverhütung im Bereich der Eigenunfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen
3. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Informationstätigkeit der Zentralstelle für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik des Landes Nordrhein-Westfalen im Bereich der Eigenunfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 13. März 1981

Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung
Kömpel

- MBl. NW. 1981 S. 415.

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X